

Vorlage

Vorlage: 2021/064

Bereich: Bildung-Kultur-Generationen
 Verfasser: Julia Huber

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 24.03.2021 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Erhebung von Benutzungs- und Hallenentgelten für das Jahr 2020

I. Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Hallen und Räume werden von den Sportvereinen und sonstigen Nutzern für die wöchentlichen Übungs- und Trainingseinheiten sowie für Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen Nutzungsentgelte erhoben. Die städtischen Hallen werden durch die Schulen, Kindergärten, Vereine sowie Betriebssportgruppen genutzt. Die Hallen stehen den Nutzern für Übungs- und Trainingszwecken grundsätzlich nur an Schultagen zur Verfügung und sind in den Schulferien geschlossen.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Bühl sieht eine pauschale Abrechnung der Übungs- und Trainingseinheiten der Dauerbelegungen vor. Hierzu werden für eine Jahresbelegung 40 Wochen und für die Winterbelegung 20 Wochen abgerechnet.

Aufgrund der Corona-Pandemie waren die städtischen Hallen und Räume vom 13.03.2020 bis 17.06.2020 sowie vom 02.11.2020 bis 31.12.2020 veranlasst durch den rechtlich vorgegebenen Lockdown geschlossen. Dies entspricht einer Schließzeit von 20 Wochen.

Diese Regelung gilt analog bei den Schulen und für die Abrechnung der Bühler Sportstätten GmbH.

Die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen werden als Betrieb gewerblicher Art geführt und fallen in den unternehmerischen Bereich der Stadtverwaltung, die Bühler Sportstätten GmbH ist vollumfänglich unternehmerisch tätig. Daher sind auch steuerliche Aspekte zu beachten. Nach Abstimmung mit dem Finanzamt Baden-Baden ist für Zeiten des Lockdowns die Anwendung einer Billigkeitsregelung möglich. Der Verzicht auf Nutzungsentgelte für die entsprechenden Zeiträume hat somit keine negativen steuerlichen Auswirkungen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Hälfte (= 20 Wochen) der Übungs- und Trainingseinheiten der Dauerbelegungen im Kalenderjahr 2020 abzurechnen. Das bedeutet einen Verzicht der Abrechnung der Hallenentgelte während der Lockdown-Zeiten. Beim Profi- und Spitzensport erfolgt die volle Abrechnung der Hallen- und Nutzungsentgelte, da diesen auch während der Lockdown-Zeiten das Training erlaubt war.

II. Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Mindereinnahmen bei der Stadt Bühl und der Bühler Sportstätten GmbH i. H. v. rd. 59.000, -- € (inklusive Verrechnungen für die Schulen).

IV. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, für die sporttreibenden Vereine und Nutzer der Bühler Sporthallen für das Kalenderjahr 2020 Hallenentgelte in Höhe von 50 % (= 5 Monate) zu erheben.